

Lfd. Nr.: 18/25 LJHA

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 12.12.2025**

**TOP 6
Änderung der Richtlinien für die Ausstellung der Juleica**

A. Problem

Die Jugendleiter/in-Card, kurz Juleica, ist ein bundesweit einheitlicher, amtlicher Ausweis für ehrenamtlich tätige Jugendleiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit. Mit der Einführung der Juleica 1999 erfolgte die Beschlussfassung einer ersten Richtlinie. Die Card ist ein Zeichen der Anerkennung für das Engagement der Jugendleitenden, v.a. aber eine auf Qualitätskriterien basierte Legitimation. Im Vordergrund steht, interessierte und engagierte Ehrenamtliche für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu gewinnen und zu qualifizieren. Die Juleica-Ausbildung ist ein wichtiges Instrument zur Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendverbandsarbeit. Die Inhabenden einer Juleica haben eine Ausbildung nach qualitativen Standards durchlaufen, die sich an den aktuellen Herausforderungen der Kinder- und Jugendarbeit orientiert. Zudem haben sie einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert. Ziel der Schulungen für Jugendgruppenleitenden zum Erwerb der Juleica ist eine fachliche und persönliche Befähigung zum Leiten von Kinder- und Jugendgruppen. Vor diesem Hintergrund wurden am 3. Mai 2018 die „Richtlinien für die Ausstellung der Juleica“ in überarbeiteter Form beschlossen.

Der Bremer Jugendring – Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V und die Träger der Juleica-Ausbildung im Land Bremen (anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII oder öffentliche Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII) haben 2023 gemeinsam eine Überarbeitung der Juleica-Qualitätsstandards, einer Selbstverpflichtung der beteiligten Träger zur fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherung, vorgenommen.

Aufbauend auf diesen geeinten Qualitätsstandards sollen die „Richtlinien für die Ausstellung der Juleica“ in folgenden Punkten überarbeitet/konkretisiert werden:

1. Inhaltliche Mindestvoraussetzungen und fachliche Standards
2. Ergänzung um digitale Elemente der Juleica-Ausbildung, aufgrund der gesammelten Erfahrungen während der Corona-Pandemie.
3. Schaffung der Möglichkeit, beruflich-fachliche Vorerfahrungen in der Juleica-Ausbildung anzuerkennen.

B. Lösung

Der Bremer Jugendring – Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V und die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration schlagen dem Landesjugendhilfeausschuss der Freien Hansestadt Bremen und dem Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen den

beigefügten Richtlinienentwurf zur Zustimmung vor. Die geänderte Regelung soll die bisher geltenden Richtlinien vom 17.08.2018 (Datum des Inkrafttretens) ersetzen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die durch die Herstellung der Juleica im Lande Bremen entstehenden Kosten werden im Landeshaushalt in der Produktgruppe 41.20.02 sichergestellt.

Die Juleica wird an ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit ausgestellt, die als Jugendleiter:innen tätig sind. In der für den Erhalt der Juleica vorausgesetzten theoretischen und praktischen Qualifizierung werden auch Genderthemen zum Gegenstand gemacht.

E. Beteiligung / Abstimmung

An den Änderungen der Richtlinien wurden der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven und der Bremer Jugendring – Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V., sowie die an der Juleica-Ausbildung beteiligten freien und staatlichen Träger beteiligt.

Die Vorlage wird am 03.12.2025 in der AG nach § 78 SGB VIII „Kinder- und Jugendförderung“ der Stadtgemeinde Bremen erörtert. Eine Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven hat stattgefunden.

F. Beschlussvorschlag

1. Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt den geänderten Richtlinien für die Ausstellung der Juleica im Lande Bremen zu.
2. Der Landesjugendhilfeausschuss bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration um Vorlage der geänderten Richtlinie in der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration.

Anlage

Anlage 1: Richtlinienentwurf in synoptischer Fassung mit Anmerkungen zu den Änderungen.

Anlage 2: Richtlinien für die Ausstellung der Juleica vom 14. Juni 2018

Anlage 1: Richtlinienentwurf in synoptischer Fassung mit Anmerkungen zu den Änderungen.

Ursprungsfassung	Geänderte Fassung	Anmerkungen
<p>2. Ausstellungsvoraussetzungen</p> <p>2.2.1</p> <p>Für die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica gelten die folgenden Qualitätsstandards (Mindeststandards), die sich an den bundeseinheitlichen Vorgaben orientieren.</p> <p>- Die Qualifizierung ist von einem nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchzuführen.</p> <p>- Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten).</p> <p>- Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe ist im Umfang eines „Erste-Hilfe-Lehrganges“ 9</p>	<p>2. Ausstellungsvoraussetzungen</p> <p>2.2.1</p> <p>Für die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica gelten die folgenden Qualitätsstandards (Mindeststandards), die sich an den bundeseinheitlichen Vorgaben orientieren.</p> <p>- Die Qualifizierung ist von einem nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchzuführen.</p> <p>- Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten). 40 Schulungseinheiten à 45 Minuten in Theorie und Praxis.</p> <p>- Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe ist im Umfang eines „Erste-Hilfe-</p>	<p>Einfügen der inhaltlich-fachlichen Neuerungen aus den Qualitätsrichtlinien von 2023 und redaktionelle Überarbeitung des Abschnitts zwecks Konkretisierung.</p> <p>Änderung des Umfangs der benötigten Schulungseinheiten</p>

<p>Lerneinheiten) zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen.</p> <p>- Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) nachzuweisen. Es wird empfohlen, den Erste-Hilfe-Kurs alle zwei Jahre aufzufrischen.</p>	<p>Lehrganges“ (9 Lerneinheiten) zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Trägern durchzuführen.</p> <p><u>-Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) nachzuweisen. Es wird empfohlen, den Erste-Hilfe-Kurs alle zwei Jahre aufzufrischen.</u></p> <p><u>- Grundsätzlich sind im Rahmen der Qualifizierung Ausbildungsgänge in Präsenz oder gemischte Ausbildungsgänge möglich, die teilweise in Präsenz und teilweise unter Nutzung von digitalen Elementen stattfinden. Dabei müssen mindestens 25 Schulungseinheiten (à 45 Minuten) in Präsenz stattfinden. Auch bei der Nutzung von digitalen Elementen muss die Qualifizierung in einem</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Dieser Abschnitt (Verlängerung) verschiebt sich in geänderter Fassung in Abschnitt 3.4. der Richtlinie, da dies aufgrund der dortigen Definition der „Gültigkeit“ redaktionell sinnvoll erscheint.</p> <p>Mit den Erfahrungen der Corona-Pandemie wurden dieser Abschnitt 2023 neu in die Qualitätsstandards aufgenommen. Die zu ändernde Richtlinie kennt entsprechende digitale Elemente der Juleica-Ausbildung bisher nicht.</p>
---	--	--

	<p>Gruppensetting und mit fachlicher Anleitung stattfinden.</p> <p>- Kann eine Person eine anerkannte pädagogische Berufsausbildung oder ein entsprechendes (Fach)Hochschulstudium nachweisen, bei der bzw. bei dem ein deutlicher Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit besteht und in dem die Inhalte der Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfassend behandelt wurden, kann im Einzelfall von Trägern die Möglichkeit geprüft werden, von der Voraussetzung einer spezifischen Qualifizierung zum Erwerb der Juleica ganz oder teilweise abzesehen.</p>	<p>Diese neue Regelung der Qualitätsstandards soll den Erwerb der Juleica auch für Ehrenamtliche attraktiv machen, die bereits berufliche Erfahrung (in Teilbereichen der Juleica-Schulungsinhalten) mitbringen.</p>
2.2.2 Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens folgende Inhalte: - Aufgaben und Funktionen des Jugendleiters/der Jugendleiterin und Befähigung zur Leitung von Gruppen,	2.2.2 Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens folgende Inhalte: - Aufgaben und Funktionen des Jugendleiters/der Jugendleiterin der Jugendleitung und Befähigung zur Leitung	Einfügen der inhaltlich-fachlichen Neuerungen/Erweiterungen aus den Qualitätsstandards von 2023

<ul style="list-style-type: none"> - Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit, - Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit, - psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, - Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und Kenntnisse in Bezug auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII Aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie zum Beispiel Partizipation, Gendergerechtigkeit, Diversität, Inklusion, Demokratieverständnis und Internationaler Juggendaustausch sollten darüber hinaus je nach Bedarf aufgegriffen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> von Gruppen, sowie Förderung von Gruppenprozessen, - Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit, - Rechtsfragen und Organisationsfragen der Jugendarbeit, wie gesetzliche Rahmen und individuelle Handlungsspielräume, Wissen um Versicherungen, - psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Aufsichtspflicht und Haftung, - Organisations- und Planungsfähigkeiten, Wissen zu Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Reflexion und Auswertung, - Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und Kenntnisse in Bezug auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII, Wissen um Prävention in der Kindeswohlgefährdung und der sexuellen Gewalt nach § 8 b SGB VIII, Daten- 	<p>Organisationsfragen werden, aus Gründen der inhaltlichen Schlüssigkeit, in einen neu eingefügten Stichpunkt weiter unten überführt.</p>
---	---	--

	<p>schutz, Konfliktkommunikation und -lösung sowie -prävention.</p> <p>Aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie zum Beispiel Partizipation, Gendergerechtigkeit, Diversität, Inklusion, Medienpädagogik, Demokratieverständnis und Internationaler Jugendaustausch, sowie ggf. verbandsinterne Vereinbarungen sollten darüber hinaus je nach Bedarf aufgegriffen werden.</p>	
<p><u>3. Zuständigkeit und Gültigkeitsdauer</u></p> <p>3.4 Die Juleica wird für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren ausgestellt. Bei Fortsetzung der Tätigkeit ist eine neue zu beantragen. Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer entfallen, ist die Juleica vorzeitig zurückzugeben.</p>	<p><u>3. Zuständigkeit und Gültigkeitsdauer</u></p> <p>3.4 Die Juleica wird für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren ausgestellt. Bei Fortsetzung der Tätigkeit ist eine neue zu beantragen. Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer entfallen, ist die Juleica vorzeitig zurückzugeben.</p> <p>Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Schulungseinheiten (à 45 Minuten) nachzuweisen. Die Fortbildungen greifen relevante Themen aus der Kinder- und Jugendhilfe auf und werden von</p>	<p>Änderungen gemäß der zugrundeliegenden Qualitätsrichtlinien</p> <p>Überarbeitete Fassung des entsprechenden Absatzes aus Abschnitt 2.2.1., welcher dort gestrichen und hier entsprechend der Qualitätsstandards aktualisiert eingefügt wird.</p>

	<p>anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendarbeit nach § 75 SGB VIII durchgeführt. Auch bei der teilweisen oder vollständigen Nutzung von digitalen Elementen muss die Qualifizierung in einem Gruppensetting und mit fachlicher Anleitung stattfinden.</p> <p>Zusätzlich ist der Erste-Hilfe-Kurs alle drei Jahre aufzufrischen.</p>	
3.7 Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Ausstellung der „Jugendleiter/in-Card“ vom 11. Mai 2010 außer Kraft.	3.7 Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Ausstellung der „Jugendleiter/in-Card“ vom 11. Mai 2010 10. August 2018 außer Kraft.	Redaktionelle Änderung

Richtlinien für die Ausstellung der Juleica

Vom 14. Juni 2018

Inkrafttreten: 17.08.2018
Fundstelle: Brem.ABl. 2018, 835

Vom 14. Juni 2018

1. Allgemeines

- 1.1 Auf der Grundlage der Beschlüsse der Obersten Landesjugendbehörden vom 12./13.11.1998 und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden vom 17./18.09.2009 können Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind und die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllen, eine bundeseinheitliche Card (Juleica) erhalten. Die Juleica ist eine bundesweit anerkannte Legitimation und ein Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit.
- 1.2 Die Juleica dient insbesondere
 - zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten minderjähriger Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit,
 - zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Polizei, Konsulate, Informations- und Beratungsstellen),
 - als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen.
- 1.3 Die an die Juleica geknüpften Vergünstigungen können aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugend- und Familienbehörden in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen werden.

2. Ausstellungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Juleica wird für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 73 SGB VIII, die für einen Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig sind, ausgestellt. Sie kann auch für neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgestellt werden, soweit sie wie Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter tätig werden.
- 2.2 Die Jugendleiterin bzw. der Jugendleiter muss eine ausreichende praktische und theoretische Ausbildung (einschließlich Erste-Hilfe-Lehrgang) für die Aufgaben als Jugendleiterin oder Jugendleiter erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten. Die Verantwortung für die Auswahl der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters sowie deren Aus- und Fortbildung trägt der antragstellende Träger. Er bestätigt mit der Freischaltung des „Juleica-Antrages“ die entsprechende Ausbildung.

2.2.1 Für die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica gelten die folgenden Qualitätsstandards (Mindeststandards), die sich an den bundeseinheitlichen Vorgaben orientieren.

- Die Qualifizierung ist von einem nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchzuführen.
- Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten).
- Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe ist im Umfang eines „Erste-Hilfe-Lehrganges“ 9 Lerneinheiten) zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen.
- Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) nachzuweisen. Es wird empfohlen, den Erste-Hilfe-Kurs alle zwei Jahre aufzufrischen.

2.2.2 Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens folgende Inhalte:

- Aufgaben und Funktionen des Jugendleiters/der Jugendleiterin und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,

- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und Kenntnisse in Bezug auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII

Aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie zum Beispiel Partizipation, Gendergerechtigkeit, Diversität, Inklusion, Demokratieverständnis und Internationaler Jugendaustausch sollten darüber hinaus je nach Bedarf aufgegriffen werden.

- 2.3 Die Inhaberin oder der Inhaber einer Juleica soll mindestens 16 Jahre alt sein. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Juleica auch im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

3. Zuständigkeit und Gültigkeitsdauer

- 3.1 Zuständige Behörde für die Ausstellung einer Juleica sind die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz des Trägers oder dessen Untergliederung, für die die ehrenamtliche Mitarbeiterin oder der ehrenamtliche Mitarbeiter tätig ist. Für das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen nimmt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport diese Aufgabe wahr, für die Stadtgemeinde Bremerhaven das Amt für Jugend, Familie und Frauen.
- 3.2 Der Antrag auf Ausstellung der Juleica kann ausschließlich über das Online-Antragsverfahren (www.juleica.de oder <https://juleica-antrag.de>) von der Jugendleiterin/vom Jugendleiter oder vom Träger der Kinder- und Jugendhilfe, bei dem die Jugendleiterin/der Jugendleiter tätig ist, gestellt werden. Voraussetzung sind eine E-Mail-Adresse des Antragstellers/der Antragstellerin sowie ein digitales Portrait-Foto.
- 3.3 Die Zustellung der Juleica erfolgt direkt von der Druckerei an die Berechtigte/an den Berechtigten oder an den Träger, für den sie oder er tätig ist.
- 3.4 Die Juleica wird für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren ausgestellt. Bei Fortsetzung der Tätigkeit ist eine neue zu beantragen. Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer entfallen, ist die Juleica vorzeitig zurückzugeben.

3.5 Im Rahmen des Antragsverfahrens werden alle Daten zentral gespeichert. Zusätzlich führen die ausstellenden Behörden eine fortlaufende Datenbank der durch sie genehmigten Juleica mit folgenden Merkmalen:

- Nummer der Card,
- Name und Anschrift der Card-Inhaberin oder des Card-Inhabers einer Juleica,
- Geburtsdatum und Geschlecht der Card-Inhaberin oder des Card-Inhabers,
- Bezeichnung des Trägers der Jugendhilfe,
- Dauer der Gültigkeit der Card

3.6 Zur Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes (§ 73 SGB VIII) erfolgt die Abgabe der Juleica für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber kostenlos. Die Kosten für die Juleica in Bremen und Bremerhaven trägt das Land Bremen.

3.7 Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Ausstellung der „Jugendleiter/in-Card“ vom 11. Mai 2010 außer Kraft.

Bremen, den 10. August 2018

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport